



SG Bockum-Hövel 2013 e.V.
Postfach 4246
59038 Hamm

25.07.2024

 Mischa Faesing
 mischa.faesing@sg-bockum-hoewel.de

Antrag zur Änderung der Satzung
Termin: 30.08.2024

Sehr geehrter geschäftsführender Vorstand,

hiermit stelle ich den Antrag zur zu den folgenden Satzungsänderungen/-anpassungen:

Antrag 1

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Lastschriftverfahren von Vereinsmitglieder

Alte Satzung

4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Neue Satzung

4) ersatzlos löschen

Begründung:

- Widerspricht sich mit dem Punkt 3.
3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Antrag 2

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung

Alte Satzung

3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt jährlich durch den Vorstand, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres. Sie geschieht in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (z. B. Zeitung, Aushang) unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Neue Satzung

3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt jährlich durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer öffentlichen Bekanntmachung (z. B. Zeitung, Aushang) unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Begründung:

- zeitliche Fenster soll entfernt werden, damit die Versammlung in Zukunft so eingeplant werden kann, dass keine Überschneidung mit anderen Vereinen erfolgt und wir zeitlich die Versammlung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchführen können, sofern dies erforderlich ist.

Antrag 3

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

Aufbau einer neuer geschäftsführende Vorstandsstruktur mit zusätzlichen Rollen:

Alte Satzung

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Kassierer,
- e) dem 1. Geschäftsführer,
- f) dem 2. Geschäftsführer,

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

8) Ausgaben bis zu 100,00 € bedürfen der Zustimmung des Kassierers und eines Vorstandsmitgliedes.

Neue Satzung

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Leiter Finanzen,
- d) dem 2. Leiter Finanzen,
- e) dem 1. Geschäftsführer,
- f) dem 2. Geschäftsführer,
- g) dem 1. Leiter Fußball
- h) dem 2. Leiter Fußball

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

8) Ausgaben bis zu 100,00 € bedürfen der Zustimmung des Leiter Finanzen bzw. seines Stellvertreters und eines Vorstandsmitgliedes.

10) Es ist eine Voraussetzung, dass alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auch Mitglieder des Vereins sind.

Begründung:

- Aufbau einer neuen Vereinsorganisationstruktur
- Erweiterung des geschäftsführenden Vorstandes um zwei Personen, damit Rollen und Aufgaben klarer verteilt werden können
- Voraussetzung zu schaffen, dass Mitglieder im Vorstand auch Vereinsmitglieder sind.

Antrag 4

§ 18 Der Gesamtvorstand

Aufbau einer neuer Vorstandsstruktur mit zusätzlichen Rollen:

Alte Satzung

1)Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Abteilungsleitern / Stellvertreter
- dem Jugendleiter / Stellvertreter.

2)Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- etc.

Neue Satzung

1)Der Gesamtvorstand besteht aus

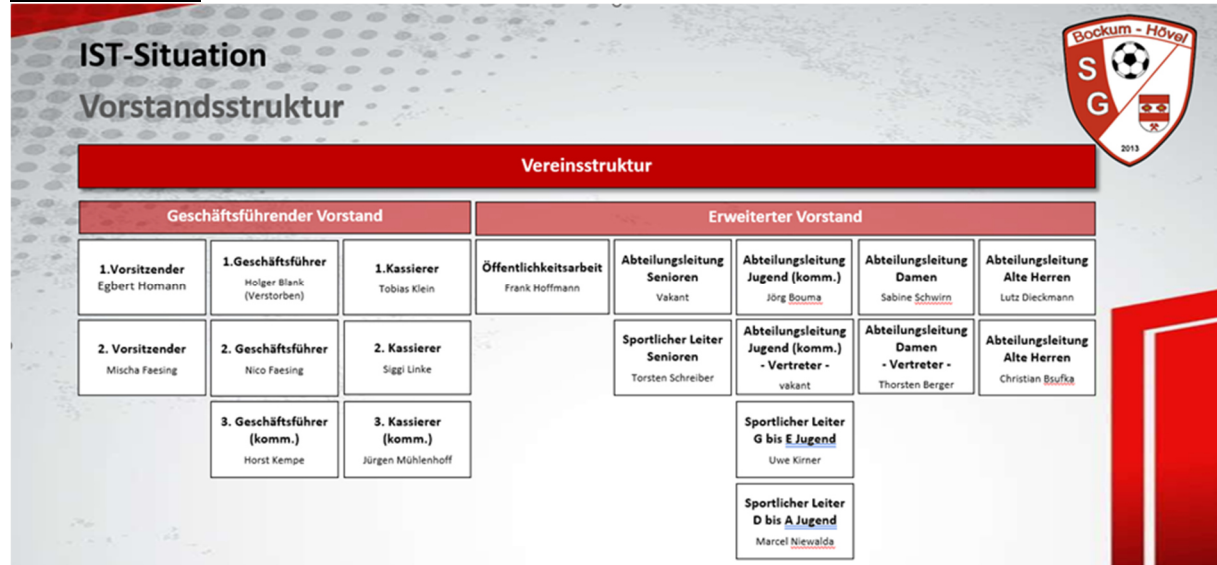
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den erweiterten Vorstand
 - Abteilungsleiter: innen
 - Budgetverantwortliche der Abteilungen
 - Fanbeauftragter
 - Beauftragter für die Mitgliederverwaltung
 - Beauftragter für Versicherungen & Förderanträge
 - Beauftragter für den Spielbetrieb
 - Beauftragter für die Platzanlage
 - Beauftragter für Veranstaltungen/Events
 - Beauftragter für Sponsoring/Marketing
 - Beauftragter für das Vereinsheim
 - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 - Ehrenvorstand

Es können mehre Rollen/Aufgabenkönnen durch eine einzelne Person abgedeckt werden. Dadurch würde sich die Gesamtanzahl am erweitern Vorstand verringern.

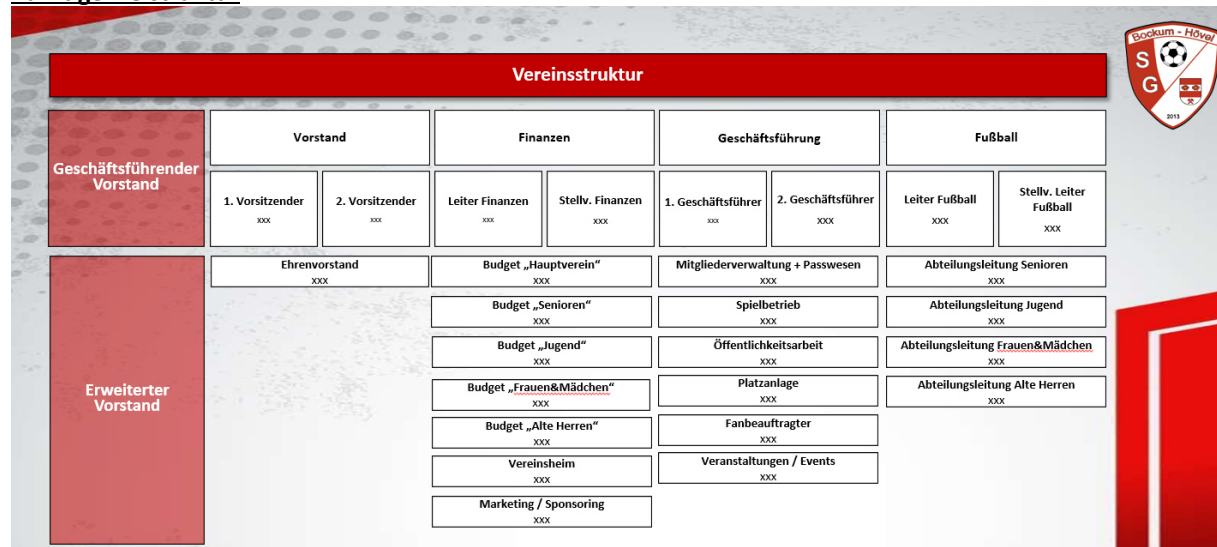
2)Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- das Erledigen von Aufgaben im Sinne ihrer zugeteilten Aufgabenbereiche
- die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- etc.

Aktuelle Struktur



Künftige Zielstruktur



Begründung:

- Aufbau einer neuen Vereinsorganisationstruktur
- Erweiterung der Personen/Rollen im Gesamtvorstand um mehrere Personen, damit dadurch die Aufgaben/Rollen breiter verteilt werden können.

Antrag 5

§ 19 Abteilungen

Löschen des o.g. Paragraphen aus der Satzung

Alte Satzung

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Neue Satzung

- 4) Die Abteilungen der Sportart ‚Fußball‘ unterstehen dem Ressort ‚Fußball‘ und werden von dem Leiter Fußball sowie dessen Stellvertreter geleitet

Begründung:

- Trennung der Abteilungen zwischen den Sportarten Fußball und Breitensport (aktuell nicht vorhanden)
- Des Weiteren erfolgt eine klarer Zuordnung der Sportart Fußball und deren Abteilungen zum Ressort Fußball

Antrag 6

§ 20 Vereinsjugend

Löschen des o.g. Paragraphen aus der Satzung

Alte Satzung

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der Sportliche Leiter
 - c) die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird .Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Neue Satzung

Paragraph 20 entfällt ersatzlos.

Begründung:

- Die Jugendabteilung wird mit der neugeschaffenen Vereinsstruktur in den Gesamtvorstand eingebunden
- Der Abteilungsleiter wird weiterhin für das Budget und Ausrichtung der Jugend verantwortlich sein
- Der Abteilungsleiter kann für seine Abteilung Aufgaben an dritte weitergeben
- Die Jugendordnung wurde schon mit der Trennung der ehemaligen Jugendleiter für nichtig erklärt und hat somit aktuell keine Relevanz mehr

Mischa Faesing

Mischa Faesing